

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 11.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (6).
 - (a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 37. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem ~~von der Eurex Clearing AG~~ Abrechnungspreis für die entsprechende Wertpapiergattung ~~festgelegten Abrechnungspreis~~ zuzüglich eines Aufschlags ~~von 100 Prozent,~~ wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5 der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG festgelegt.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

[...]
